

Informationen zur Schülerbeförderung seit 01.08.2022 (Stand Januar 2023)

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler*innen,

gem. § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) vom 24.01.2007 in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung des Kreises Steinburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 30.03.1994 in der z. Zt. geltenden Fassung, wird die Schülerbeförderung im Kreis Steinburg nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

Wer ist zuständig für die Schülerbeförderung?

Grundsätzlich sind die jeweiligen Schulträger (z.B. Schulverbände, Ämter, Gemeinden, und der Kreis Steinburg für das Sophie-Scholl-Gymnasium, die Steinburg-Schule in Itzehoe und das Detlefsengymnasium in Glückstadt) zuständig. Ferner ist der Kreis Steinburg Träger der Schülerbeförderung zu Schulen außerhalb des Kreisgebietes.

Wer wird befördert?

Befördert werden Schüler*innen mit Wohnsitz im Kreis Steinburg, die Grundschulen, die Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, sowie Förderzentren besuchen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg vom Wohnort bis zum Schulort auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

Das heißt, dass einen Anspruch auf Ausstellung einer Fahrkarte nur die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 10 haben, die nicht im Schulort wohnen und deren Schulweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart (einfache Entfernung)

- 1. bis 4. Jahrgangsstufe: mehr als 2 km
- 5. bis 6. Jahrgangsstufe: mehr als 4 km
- 7. bis 10. Jahrgangsstufe:

Für die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 gelten die o.g. Voraussetzungen (7. bis 10.Jg.) ebenfalls, so lange diese an allgemeinbildenden Schulen (**allerdings nur im Kreisgebiet**) und dem rbz steinburg (soweit nicht durch ein Azubi-Ticket abgedeckt) beschult werden.

Welche Kosten werden übernommen?

Der Träger der Schülerbeförderung übernimmt generell die Kosten der Beförderung zur **nächstgelegenen Schule** der besuchten Schulart. Als Schulweg gilt der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung und der Schule.

Nach § 1 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung werden auch Kosten anerkannt, wenn die zuständige Schule nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 u. Abs. 5 SchulG besucht wird.

Zuständige Schule nach § 24 Abs. 2 wäre die Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder ihre Wohnung haben.

Zuständige Schule nach § 24 Abs. 3 wäre die dem Schüler im Rahmen des sonderpädagogischen Förderbedarfs von der Schulaufsichtsbehörde „zugewiesene Schule“.

Zuständige Schule nach § 24 Abs. 5 wäre die von der Schulaufsichtsbehörde aus einem wichtigen Grund „bestimmte Schule“.

Die Bestimmung der zuständigen Schule nach § 24 SchulG wird u.a. von der Schulaufsichtsbehörde vorgenommen.

In Einzelfällen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Schulträger.

Beim Besuch einer anderen Schule werden nur die Kosten übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule bzw. der zuständigen Schule der besuchten Schulart entstanden wären, es sei denn, die Beförderungskosten zur anderen Schule sind geringer.

Was ist bei Fahrkartenbestellungen zu beachten?

Bitte denken Sie daran, dass Ihr Kind für die Fahrkarte ein Passfoto benötigt.

Bei Verlust oder Abhandenkommen der Fahrkarte sind die Kosten, zz. i. H. v. 15,00 €, für eine Ersatzfahrkarte vom Antragsteller zu übernehmen. Bis zur Ausstellung der neuen Karte sind die anfallenden Kosten selbst zu tragen und nicht erstattungsfähig.

Wichtig ! Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Ausgabe der Fahrkarte relevant sind, sind dem Schulträger/Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte die Fahrkarte nicht mehr benötigt werden, ist sie umgehend über die Schule an den Träger der Schülerbeförderung zurückzugeben. Die Kosten für verspätet zurückgegebene Fahrkarten werden den Antragstellern in Rechnung gestellt.

Wie wird die Beförderung durchgeführt?

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs (Bus, Bahn) durchgeführt und ist in der Regel zumutbar, wenn regelmäßige Wartezeiten von nicht mehr als 30 Min. für Grundschüler*innen bzw. 60 Min. für die übrigen Schüler*innen vor Unterrichtsbeginn oder 60 Min. bzw. 90 Min. nach Unterrichtsschluss entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.

Gibt es Ausnahmen bei der Beförderung?

Der Träger der Schülerbeförderung kann die Beförderung durchführen,

- wenn der Weg von der Wohnung zum Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SchulG am Schulort oder
- in Nichtschulstandorten der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle (diese evtl. auch in anderen Orten)

die zuvor erwähnten Kilometergrenzen überschreitet; er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Sofern unter den vorgenannten Voraussetzungen die Beförderung durch Dritte, z. B. durch die Eltern, sichergestellt wird, entscheidet der jeweilige Schulträger auf Antrag über eine Wegstreckenentschädigung. Die Wegstreckenentschädigung beträgt nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zz. 0,20 €/km.

Berücksichtigt wird hierbei nur die einfache Fahrt zwischen Wohnung und Schule.

Sind die Kosten für eine Schülerbeförderungskarte niedriger, so übernimmt der Schulträger nur diese Kosten.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an den für Ihre Schule **zuständigen Schulträger**, dieser ist grundsätzlich für die Schülerbeförderung zuständig. Sie können sich auch gerne zunächst auf der Homepage des Kreises Steinburg (steinburg.de) „Kreisverwaltung / Formulare/Downloads“ unter der Rubrik „Amt für Kommunalaufsicht, Schulen und Kultur“ informieren oder direkt unter:

<http://www.steinburg.de/kreisverwaltung/informationen-der-fachaemter/amt-fuer-kommunalaufsicht-schulen-und-kultur/download.html>.

Kreis Steinburg
Der Landrat
Amt für Kommunalaufsicht,
Abteilung Schulen und Kultur
Postanschrift: Viktoriastr. 16 – 18, 25524 Itzehoe
Besuchsadresse: Bahnhofstraße 9, 25524 Itzehoe
Telefon: 0 48 21 / 69 322
Fax: 0 48 21 / 699 322
meinert@steinburg.de (derzeitige Ansprechpartnerin)

Wichtige Informationen zur hvv Card für Schüler

(vom Träger der Schülerbeförderung finanzierte Schüler-Abos)

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

kennen Sie schon die hvv Card? Sie ist die **elektronische Kundenkarte des hvv** für alle Abonnenten – somit auch **für alle Schüler mit schulträger-/kreisfinanzierten Abos in den (Land-)Kreisen**. Auf der hvv Card wird Ihre Fahrkarte gespeichert, sodass Sie sich als Abonnent ausweisen können. Sie ist ab dem angegebenen Datum des Anschreibens gültig, das Ihnen zusammen mit der hvv Card zugegangen ist.

Sie erhalten jetzt Ihr Abo auf der elektronischen Kundenkarte. Alle wichtigen Infos zum Umgang haben wir nachfolgend für Sie zusammen gestellt.



FAQ – Ihre Fragen, unsere Antworten

Wo erfahre ich, welche Fahrkarte auf meiner hvv Card gespeichert ist?

- In dem Anschreiben zu Ihrer hvv Card
- In der hvv Card Info App
- An allen eTicket-fähigen Fahrkartenautomaten unter hvv Card-Service

Was muss ich beachten, wenn ich umziehe oder die Schule wechsle?

Stellen Sie bei Ihrem Träger der Schülerbeförderung einen neuen Antrag. Sie erhalten dann eine Mitteilung, ob weiterhin ein Anspruch besteht und ob die hvv Card weiter genutzt werden kann. (Ggf. erhalten Sie eine neue Karte mit geändertem Geltungsbereich. Die alte hvv Card wird dann gesperrt und kann vernichtet werden.)

Wie kann ich mein Schüler-Abo kündigen?

Von Ihrem Schüler-Abo können Sie jederzeit schriftlich durch Meldung über Ihre Schule zurücktreten – mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalendermonats.

Was mache ich bei Fahrten, die über den Geltungsbereich meines Schüler-Abos hinausgehen?

Für einzelne Fahrten kaufen Sie bitte Einzel- oder Ergänzungskarten, am besten in der hvv App oder über die sonstigen hvv Vertriebswege. Fahren Sie häufiger über den Geltungsbereich hinaus, können Sie **in jeder hvv Servicestelle gegen Vorlage der Schülerkarte das Schüler-PlusTicket erwerben**. Das gibt es als

Monats- oder Abo-Karte und ist nur in Verbindung mit der Schülerfahrkarte gültig. Für Ihr SchülerPlusTicket erhalten Sie derzeit eine separate Kundenkarte. Auch Änderungen, Kündigung und/oder Verlust Ihres SchülerPlusTickets regeln Sie über unsere hvv Servicestellen.

Bitte beachten Sie: Bei allen Fragen, die direkt Ihre Schülerkarte betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihren Träger der Schülerbeförderung.

Was mache ich, wenn ich meine hvv Card verloren habe?

Melden Sie den Verlust Ihrem Träger der Schülerbeförderung und beantragen Sie dort eine Ersatzkarte. Die alte hvv Card wird dann gesperrt und Ihr Vertragspartner wird automatisch informiert. Die Anforderung einer Ersatzkarte in einer Servicestelle ist nicht möglich. Haben Sie der Speicherung Ihres Lichtbilds zugestimmt, wird Ihre neue Kundenkarte schnellstmöglich, in 10–14 Tagen per Post an Ihre Schule geschickt.

Für die Neuausstellung wird Ihnen eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Bis zum Erhalt der neuen Karte müssen Sie selbstständig Fahrkarten kaufen.

Wie prüfe ich meine hvv Card am Prüfgerät im Bus?

In unseren Bussen finden Sie Terminals, die Ihre Fahrkarte erkennen. Halten Sie beim Einsteigen bitte Ihre hvv Card vor das Prüffeld.

- **Grünes Signal „o.k.“:** Gehen Sie einfach nach hinten durch.
- **Rote Anzeige „Ungültig“:** Wenden Sie sich bitte an unser Fahrpersonal.
- **Terminal reagiert nicht:** Nehmen Sie Ihre hvv Card ggf. aus Ihrer Geldbörse bzw. einer Schutz- oder Handyhülle und pro-

bieren Sie es erneut. Ist Ihre Karte defekt, hilft Ihnen das Fahrpersonal.

- **Prüfterminal ist nicht in Betrieb:** Zeigen Sie Ihre hvv Card bitte dem Fahrpersonal zur Sichtprüfung vor.

Wie erfolgt die Fahrkartenabrechnung?

Ihre Fahrkarte vom Träger der Schülerbeförderung ist **für Sie kostenlos**. Die Bezahlung bzw. Abrechnung zusätzlich genutzter Fahrkarten wie z. B. dem SchülerPlusTicket erfolgt auf eigene Rechnung. Nähere Informationen erhalten Sie **auf hvv.de und in den hvv Servicestellen**.

Welche Daten werden auf meiner hvv Card gespeichert?

Gespeichert werden neben der Kartennummer nur **Informationen zur Fahrkarte, wie Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich**. Name und Lichtbild werden nur aufgedruckt. Die auf der hvv Card gespeicherten Informationen können Sie ganz einfach mit der Info App abrufen.

Welche personenbezogenen Daten werden von mir gespeichert und wie werden sie verarbeitet?

Alle Daten sind durch modernste Sicherheitstechnik geschützt – entsprechend den Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Mehr Informationen finden Sie unter **hvv.de/datenschutz**.

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine gute Fahrt!

Ihr hvv Team



Antrag auf Ausstellung einer Fahrkarte im HVV-Tarif

Bitte füllen Sie diesen Antrag leserlich und in Druckbuchstaben aus!

Einen Anspruch auf Ausstellung einer Fahrkarte haben nur die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 10, die nicht im Schulort wohnen und deren Schulweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart (einfache Entfernung)

- 1. bis 4. Jahrgangsstufe: mehr als 2 km
- ab Jahrgangsstufe 5: mehr als 4 km beträgt.

Für die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 gelten die o.g. Voraussetzungen (ab Jahrgangsstufe 5) ebenfalls, so lange diese an allgemeinbildenden Schulen (**allerdings nur im Kreisgebiet**) und dem rbz steinburg (soweit nicht durch ein Azubi-Ticket abgedeckt) beschult werden.

Antrag wird gestellt als (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Neuantrag (Ein-/Umschulung)
- Umzug (neue Anschrift) ab:

1) Angaben zur Schülerin / zum Schüler

- männlich
- weiblich

Nachname, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße und Hausnummer (Hauptwohnsitz): _____

PLZ, Wohnort: _____

Jahrgangsstufe bei Gültigkeitsbeginn der Fahrkarte: _____

Schule: _____ in _____

Von der Schule auszufüllen:

Die Schülerin / Der Schüler besucht ab dem _____ unsere Schule.
Die o.a. Angaben, bezogen auf den Schulbesuch, werden bestätigt.

Ort, Schulstempel und Unterschrift

2) Angaben zur Fahrkarte

Einstiegshaltestelle am Wohnort: _____

Bezeichnung der Haltestelle (ggfls. bei Busfahrer erfragen)

Ich benötige die Fahrkarte für:

- Schuljahr _____ ab _____

3) Angaben zum gesetzlichen Vertreter bzw. zur volljährigen Schülerin/zum volljährigen Schüler (im folgenden Antragssteller genannt)

Nachname, Vorname: _____

Telefon und E-Mail: _____ (freiwillige Angabe)

Straße und Hausnummer (Hauptwohnsitz): _____

PLZ, Wohnort: _____

4) Wichtige Hinweise

Achtung: Ein Folgeantrag für alle weiteren Schuljahre bis zur 13. Klasse ist nicht erforderlich, sofern keine Änderungen (Wohnungswechsel, Schulwechsel etc.) vorliegen.

Bitte fügen Sie dem Antrag ein **Lichtbild** (Passfoto) hinzu, ansonsten kann keine Fahrkarte ausgestellt werden!

Bei Verlust oder Abhandenkommen der Fahrkarte sind die Kosten i. H. v. derzeit **15,00 €** für eine Ersatzfahrkarte vom Antragsteller zu übernehmen. Bis zur Ausstellung der neuen Karte sind die anfallenden Kosten selbst zu tragen und nicht erstattungsfähig.

Es besteht die Verpflichtung, bei Wechsel des Wohnortes, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang unverzüglich die Schule und den Kreis Steinburg zu informieren. Entstandene Kosten für einen unberechtigten Zeitraum sind dem Kreis Steinburg durch den Antragsteller zu erstatten.

Die Verarbeitung der o.a. personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des § 30 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein und des § 11 der Satzung des Kreises Steinburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung. Dem Vertriebspartner werden nur Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Jahrgangsstufe und ggf. Einstiegshaltestelle übermittelt.

Sofern Sie keine oder unvollständige Angaben machen, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Ihnen steht der in § 27 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) genannte Auskunftsanspruch zu.

Ich bestätige, dass ich die vorstehenden Voraussetzungen und Bestimmungen sowie die Hinweise zum Datenschutz (siehe Datenschutzflyer zum Fahrkartenantrag; https://www.steinburg.de/fileadmin/download/buerger-service/dienststellen-ansprechpartner/dezernat-2/amt-fuer-kommunalaufsicht-schulen-und-kultur/downloads/Datenschutzhinweise_NEU_zur_Schuelerbefoerderung.pdf) zur Kenntnis genommen habe und willige diesem ein.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller*in

Bitte senden Sie diesen ausgefüllten Antrag an die nachfolgend genannte Adresse.

Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte

Kreis Steinburg
Der Landrat
Amt für Kommunalaufsicht, Schulen und
Kultur
Abteilung Schulen und Kultur
Viktoriastr. 16-18
25524 Itzehoe





Antrag auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte im HVV-Tarif

Bitte füllen Sie diesen Antrag leserlich und in Druckbuchstaben aus

Ich bestätige hiermit, dass ich nicht mehr im Besitz meiner Schülerfahrkarte für das

Schuljahr _____ bin.

Ich versichere, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich wegen falscher und unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann. Zudem können mir die entstandenen Kosten für die Schülerfahrkarte bei falschen Angaben in Rechnung gestellt werden.

Für die Ausstellung einer neuen Schülerfahrkarte wird zz. eine Gebühr i. H. v. **15,00 €** erhoben. Die Bestellung der Ersatzfahrkarte erfolgt ausschließlich erst nach Erhalt des Antrages und des Geldeingangs. Bis zur Ausstellung der neuen Karte sind die anfallenden Kosten selbst zu tragen und nicht erstattungsfähig.

Überweisen Sie den fälligen Betrag bitte auf eines der unten genannten Konten, **Verwendungszweck: Ersatzkarte / 241010.448820 / Schülername / Schule.**

(Beispiel: Ersatzkarte/241010.448820/Max Mustermann/Grundschule Musterstadt)

Hinweis: Falls Sie einen anderen Verwendungszweck angeben, kann die Überweisung nicht zugeordnet werden, daher geben Sie bitte ausschließlich den o. g. Verwendungszweck an!

1) Angaben zum Schüler/zur Schülerin

Nachname, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße und Hausnummer (Hauptwohnsitz): _____

PLZ, Wohnort: _____

Jahrgangsstufe bei Gültigkeitsbeginn der Fahrkarte: _____

Schule: _____ in _____

2) Wichtige Hinweise

Achtung:

Es besteht die Verpflichtung, bei Wechsel des Wohnortes, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang unverzüglich die Schule und den Kreis Steinburg zu informieren. Entstandene Kosten für einen unberechtigten Zeitraum sind dem Kreis Steinburg durch den Antragsteller zu erstatten.

Die Verarbeitung der o.a. personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des § 30 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein und des § 11 der Satzung des Kreises Steinburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung. An den Vertriebspartner werden nur Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Jahrgangsstufe und ggf. Einstiegshaltestelle übermittelt. Sollte bereits ein Passbild beim Schulamt vorliegen, wird dieses für die Ausstellung der Ersatzfahrkarte verwendet.

Sofern Sie keine oder unvollständige Angaben machen, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Ihnen steht der in § 27 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) genannte Auskunftsanspruch zu.

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Ich bestätige, dass ich die vorstehenden Voraussetzungen und Bestimmungen sowie die Hinweise zum Datenschutz (siehe Datenschutzflyer zum Fahrkartenantrag; https://www.steinburg.de/fileadmin/download/buerger-service/dienststellen-ansprechpartner/dezernat-2/amt-fuer-kommunalaufsicht-schulen-und-kultur/downloads/Datenschutzhinweise_NEU_zur_Schuelerbefoerderung.pdf)

zur Kenntnis genommen habe und willige diesem ein.



Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller*in

Bitte senden Sie diesen ausgefüllten Antrag an die nachfolgend genannte Adresse.

Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte

Kreis Steinburg
Der Landrat
Amt für Kommunalaufsicht, Schulen und
Kultur
Abteilung Schulen und Kultur
Viktoriastr. 16-18
25524 Itzehoe

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66